

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Cansu Özdemir und Christiane Schneider (DIE LINKE)
vom 16.10.14**

und Antwort des Senats

**Betr.: HVV-Fahrkarten für Flüchtlinge in Hamburg – Rechtliche Grundlagen
und Praxis der Behörden**

*Berichte über Unklarheiten bei der Ausgabe von Fahrkarten an Flüchtlinge in
Hamburger Erstaufnahmeeinrichtungen geben Anlass dazu, über diese mehr
in Erfahrung zu bringen.*

Wir fragen den Senat:

Flüchtlinge, die gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Grundleistungen empfangen, erhalten nach § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Barbetrag). Die Leistungssätze im AsylbLG bemessen sich aufgrund der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nunmehr nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG), das auf dem Statistikmodell der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) basiert. Die EVS sieht in Abteilung 7 (Verkehr) einen Teilbetrag für die Mobilität vor, der in der Berechnung des Bargeldbedarfes berücksichtigt ist. Insoweit ist in dem Bargeldbetrag, der den Leistungsberechtigten zur Deckung persönlicher Bedürfnisse ausgezahlt wird, eine Mobilitätspauschale enthalten. Die Nutzung des ÖPNV ist in der Regel aus dem Barbetrag zu finanzieren. Leistungsberechtigte nach § 3 Absatz 2 AsylbLG erhalten mit den Grundleistungen ebenfalls den Barbetrag nach § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG mit der enthaltenen Mobilitätspauschale. Darüber hinaus könnten jedoch zusätzliche Leistungsansprüche gemäß § 6 AsylbLG für Sonderbedarfe bestehen. Zu diesen Sonderbedarfen zählen zum Beispiel auch Fahrtkosten für notwendige Fahrten im Rahmen einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht, also für Fahrten zu behördlich angeordneten Terminen (siehe hierzu die Fachanweisung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) <http://www.hamburg.de/basfi/asylblg/3361430/fa-asylblg-6/>).

Im Übrigen siehe Drs. 20/12494 und 20/12767.

Zuständig für Leistungen an Personen, die in der Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) untergebracht sind, ist die Behörde für Inneres und Sport. Die Fachanweisung der BASFI wird auch von der Behörde für Inneres und Sport in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) angewandt. Im Hinblick auf die Besonderheiten der ZEA werden Fahrkarten – gegebenenfalls auch außerhalb der verbilligten Tageszeiten – vor folgendem Hintergrund ausgegeben:

- Anhörungstermin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Mitwirkungspflicht
- Röntgenuntersuchung beim Bezirksamt Hamburg-Mitte im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung, da es hier um die Erfüllung der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht geht

- Vorladungen der Ausländerbehörde im Rahmen der Mitwirkungspflicht
- aus wichtigem Grund, solange noch keine leistungsrechtliche Erfassung und Auszahlung des Taschengeldes erfolgt ist.
- an chronisch Kranke, die regelmäßig behandelt werden müssen – allerdings auch nur bis zur leistungsrechtlichen Erfassung und Ausstellung der Sozialkarte
- bei Eltern von Schulkindern, die eine Regelschule besuchen und nicht mehr in der ZEA beschult werden, wird eine Fahrkarte ausgegeben, wenn das Kind mindestens einen Schulweg von 2,5 km hat. Dies begrenzt sich
 - bei Grundschulkindern auf einen Zeitraum von zwei Wochen,
 - bei Kindern an einer weiterführenden Schule auf einen Zeitraum bis zu einer Woche.

Eine weiterreichende Gewährung von Fahrkarten sieht das Asylbewerberleistungsgesetz nicht vor. Der Betreiber der ZEA f & w fördern und wohnen AöR (f & w) wurde wegen aufgetretener Irritationen über eine jederzeitige und vollumfängliche kostenfreie Gewährung von HVV-Einzeltickets in der Erstaufnahmeeinrichtung Schnackenburgallee auf diese gesetzlichen Rahmenbedingungen hingewiesen.

Flüchtlinge, die gemäß § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, sind Leistungsempfängern nach SGB XII gleichgestellt. Auch für diese Personengruppe ist im Regelsatz die oben genannte Mobilitätspauschale enthalten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Stimmt der Senat zu, dass beispielsweise Behördengänge, um Leistungen zu beantragen oder Pässe zu verlängern sowie Fahrten um Krankenversicherungskarten zu beantragen oder Kinder zur Schule zu begleiten, den in Hamburg untergebrachten Flüchtlingen grundsätzlich durch eine uneingeschränkt ermöglichte Nutzung des ÖPNV möglich sein sollten?*
 - a. *Wenn ja, wie setzt der Senat diesen Anspruch konkret um?*
 - b. *Wenn nein, welche Haltung vertritt der Senat hierzu?*

Siehe Vorbemerkung.

- c. *Wie steht der Senat des Weiteren zu der Frage, dass Mobilität in der Stadt nicht nur für die genannten Zwecke – Sorge für Gesundheit, Bildung und behördliche Angelegenheiten – notwendig, sondern auch im weiteren Sinne als Verwirklichung des Rechts auf gesellschaftliche Teilhabe zu verstehen ist, von dem auch Flüchtlinge, gerade im Sinne der Integration, nicht ausgeschlossen werden sollten?*

Alle Empfänger von Sozialleistungen (AsylbLG, SGB II und SGB XII) in Hamburg haben einen Anspruch auf die Sozialkarte, die zum vergünstigten Kauf von Allgemeinen Zeitkarten des HVV, unter anderem auch der CC-Karte oder der Schülerkarte, berechtigt.

- d. *Welche rechtlichen Grundlagen bestehen hierzu?*

Rechtsgrundlagen der Grundleistungen einschließlich des Bargeldbetrages sind § 3 AsylbLG, die Übergangsregelungen des BVerfG zu § 3 AsylbLG sowie das RBEG. Rechtsgrundlage für die Gewährung sonstiger Leistungen, etwa zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht, ist § 6 AsylbLG. Rechtsgrundlage für die Gewährung von Analogleistungen ist § 2 AsylbLG i.V.m. den Vorschriften des SGB XII. Die Sozialkarte ist eine freiwillige Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg.

- e. *Die günstigste Fahrkarte im Abo, das CC-Ticket, macht es unmöglich, vor 9 Uhr und zwischen 16 und 18 Uhr den HVV zu nutzen. Wie steht der Senat zu der Tatsache, dass somit Schulbesuch, Arzttermine und die Teilnahme an Deutschkursen, die immer wieder auch*

Fahrten vor 9 Uhr und zwischen 16 und 18 Uhr zwingend erfordern, deutlich erschwert werden können?

Die Sozialkarte ermöglicht den vergünstigten Erwerb aller HVV-Monatskarten und ist nicht auf die günstigste Fahrkarte (zum Beispiel die CC-Karte im Abonnement) beschränkt. Neben der CC-Karte können auch die Allgemeine Zeitkarte, Schülerkarten, Seniorenkarten sowie Fahrkarten für Auszubildende und Studierende (außer dem Semesterticket) monatlich vergünstigt erworben werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- f. Falls es Änderungen in der Praxis des Senates gab: wann und mit welcher Begründung?*
- g. Sind aktuell Änderungen in der Praxis der Vergabe in der Diskussion beziehungsweise vorgesehen?*

Falls ja, bitte genau erläutern.

Siehe Vorbemerkung und Antworten zu 1. a. bis e. und zu 2.

2. Wie ist die Vergabe von Sozialtickets geregelt?

Mit der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG ergibt sich für die Leistungsberechtigten ein Anspruch auf die Sozialkarte Hamburg, mit der sie vergünstigte Monatskarten kaufen können. Die monatliche Vergünstigung beträgt 19 Euro. Auch Leistungsempfänger des SGB II und SGB XII haben einen Anspruch auf die Sozialkarte. Für alle Sozialleistungsbezieher gilt, dass in ihren laufenden Leistungen ein pauschaler Betrag für die sogenannten Mobilitätskosten enthalten ist. In der Regel sind damit die Fahrtkosten mit dem Regelsatz abgedeckt. Die Mobilitätspauschale beträgt 24,64 Euro in der Regelbedarfsstufe 1. Zu beachten ist, dass sich die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für die Bewohner der ZEA-Standorte in einen Grundbetrag, der in Form von Sachleistungen erbracht wird, und einen Geldbetrag aufteilen. Mit dem ausgezahlten Geldbetrag wird das soziokulturelle Existenzminimum abgedeckt. Hierzu gehört auch die Mobilitätspauschale.

Unter Berücksichtigung der Mobilitätspauschale und des Anspruches auf eine monatliche Vergünstigung von 19 Euro durch Inanspruchnahme der Sozialkarte ergibt sich folgendes Berechnungsbeispiel:

Kosten einer CC-Karte im Abonnement (Großbereich Hamburg)		47,30 €
abzüglich des Zuschusses durch die Sozialkarte	./.	19,00 €
abzüglich der in den AsylbLG-Leistungen enthaltenen Mobilitätspauschale	./.	24,64 €
verbleiben (aus dem Barbetrag zu tragen)		3,66 €

Die Entscheidung, ob eine HVV-Monatskarte erworben wird, obliegt dem Leistungsempfänger.

- a. Sind Bedingungen daran geknüpft? Besteht ein Ermessensspielraum? Wird eine grundsätzliche Vergabe von Sozialtickets praktiziert? In jedem Fall bitte genau die Praxis erläutern.*

Siehe Antwort zu 2.

- b. Gab es in den letzten zwei Jahren Änderungen in der Praxis der Vergabe?*

Wenn ja, bitte die genauen Hintergründe erläutern.

- c. Sind aktuell Änderungen in der Praxis der Vergabe in der Diskussion beziehungsweise vorgesehen?*

Falls ja, bitte genau erläutern.

Nein.

- 3. In welchen Fällen müssen Fahrkarten von den Betroffenen selbst bezahlt werden?**

In Fällen, in denen keine verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht zu erfüllen ist und auch keine sonstige Erstattung im Sinne des § 6 AsylbLG in Betracht kommt, sind Fahrkarten aus dem Barbetrag zu finanzieren. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

a. Wie hoch sind die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz für alleinstehende Erwachsene, Kinder beziehungsweise Familien?

Die Personen, die sich in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) befinden und Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, erhalten die notwendigen Bedarfe nach § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG als Sachleistungen. Die notwendigen Bedarfe umfassen Ernährung, Unterkunft, Energiekosten, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflegemittel sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes. Zur Deckung dieser Bedarfe ist ein Grundbetrag festgesetzt, der als Sachleistung erbracht wird. Zusätzlich erhalten die Personen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG monatlich einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (= Barbetrag). Der Barbetrag wird in folgender Höhe ausgezahlt:

Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte)	140,00 €
Regelbedarfsstufe 2 (Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften)	126,00 €
Regelbedarfsstufe 3 (Erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben)	112,00 €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	83,00 €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	90,00 €
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	82,00 €

In der Folgeunterbringung wird nach den Leistungsberechtigten nach § 3 Absatz 2 AsylbLG (Grundleistungen) und nach § 2 AsylbLG (sogenannten Analogleistungen) differenziert.

Leistungsberechtigte nach § 3 Absatz 2 AsylbLG erhalten den Grundbetrag als Geldbetrag. Werden in einer Gemeinschaftsunterkunft Anteile, die im Grundbetrag enthalten sind, als Sachleistung erbracht (zum Beispiel Energiekosten), können diese Anteile gegebenenfalls in Abzug gebracht werden. Die Regelsätze nach § 3 Absatz 2 AsylbLG (Unterbringung außerhalb der ZEA) setzen sich wie folgt zusammen:

	Barbetrag	Grundbetrag	Gesamtbetrag (§ 3 Abs. 2 AsylbLG)	§ 2 AsylbLG (Leistungen analog SGB XII)
Regelbedarfsstufe 1	140,00 €	222,00 €	362,00 €	391,00 €
Regelbedarfsstufe 2	126,00 €	200,00 €	326,00 €	353,00 €
Regelbedarfsstufe 3	112,00 €	178,00 €	290,00 €	313,00 €

	Barbetrag	Grundbetrag	Gesamtbetrag (§ 3 Abs. 2 AsylbLG)	§ 2 AsylbLG (Leistungen analog SGB XII)
Regelbedarfsstufe 4	83,00 €	197,00 €	280,00 €	296,00 €
Regelbedarfsstufe 5	90,00 €	157,00 €	247,00 €	261,00 €
Regelbedarfsstufe 6	82,00 €	133,00 €	215,00 €	229,00 €

b. Ist ein Teil der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz für Fahrkarten vorgesehen?

Wenn ja, wie hoch ist er?

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG erhalten die Leistungsberechtigten einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. In Anwendung der Übergangsregelung des BVerfG-Urteils vom 18.07.2012 umfasst dieser Geldbetrag die Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen). Die Abteilung 7 beinhaltet Ausgaben für die Nutzung von Fahrrädern sowie die Nutzung des ÖPNV beziehungsweise von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Anteil des monatlich ausgezahlten Geldbetrages, der unter anderem für den Kauf von Fahrkarten vorgesehen ist, beträgt für das Jahr 2014 in

Regelbedarfsstufe 1	24,62 €
Regelbedarfsstufe 2	22,23 €
Regelbedarfsstufe 3	19,71 €
Regelbedarfsstufe 4	13,65 €
Regelbedarfsstufe 5	15,20 €
Regelbedarfsstufe 6	12,75 €